

Ortspolizeibehörde Kiel.

Sonderakten

betreffend das Grundstück:

Hilfstrasse 111m. Bauplananlage.

*Hilfstrasse 111m.
Bauplananlage.*

Städtische Polizeibehörde.

Sgb.-Nr. B

3. März 1933

Kiel, den Februar 1933.

Bauwert 5000 - 10000 RM

Baugebühren:

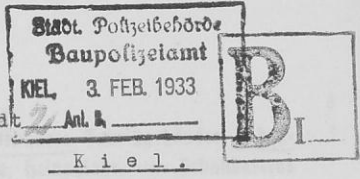
Standortsbauamt

Kiel-Wik, den 2. Februar 1933.

Br.-Nr. B

Z.d.A.

An



das Baupolizeiamt der Stadt

107
Prof
9.192

Für die Standortswaffenmeisterei wurden in der ehemaligen Arrestbaracke in der Kasernenanlage Kiel-Wik Räume für Büros und Werkstätten nach anliegendem Plan hergerichtet.

Die baulichen Maßnahmen erstreckten sich lediglich auf Ausbrechen von Wänden und Ausbesserungsarbeiten.

Um nachträgliche Kenntnisaufnahme zu den vorgenommenen Änderungen wird gebeten.

Anlagen

2 Zeichnungen.

Ad. Fehler

Baupolizeilich
geprüft und genehmigt
Kiel den 28. Febr. 1933
Städtische Polizeibehörde



L

Städtische Polizeibehörde.

Tab.-Nr. B.....

3. März 1933

Kiel, den ..ten Februar 1933

Bauwert 5000 - 10000 RM

Baugebühren:

107

des Bezirksbeamten: Zernitz

Kiel, den 9. Febr. 1933

4

Baugesuch

betr.: Neubau, Umbau, Erweiterungsbau eines Wohnhauses, Geschäftshauses, Fabrikgebäudes, Nebengebäudes, einer Vorgarteneinfriedigung, Tankanlage, Garage, Heizanlage, eines Schaukastens

Das Grundstück Körnermarkt 111k Bauklasse G3 Bauzettel et gemischt Wohngebiet

Name des Bauherrn Maria Fickel

Unternehmers } Hausverkaufer
Planverfassers }

Vorbesprechung hat bereits stattgefunden. (Vergl. umseitig.)
hat noch nicht

Das Baugesuch ist folgenden Dienststellen zur Stellungnahme zugesandt worden: Wohn. S. 47

Bezeichnung der Dienststelle	Abgang		Wiedereingang	
	Datum	Bemerkungen	Datum	Bemerkungen
1 Tiefbauamt		<u>Flüchtl. Kommiss. auf Grund des Tiefbauamtes</u>		
2 Kommission für Grundstücks- und Siedlungsangelegenheiten		<u>Wohn. S. 47. nicht in Frage</u>		
3 Kunstkommission				
4 Branddirektion				
5 Gewerbeaufsichtsamt				
6 Polizeipräsidium				
7 Wohnungsamt				
8 Bezirks-Schornsteinfegermeister				
9 Licht- und Wasserwerke				
10 Telegraphenbauamt				

Dem Bezirksbeamten z. K. und Bearbeitung. Geschäftsvermerke (umseitig).

107

Städtische Polizeibehörde.

Tgb.-Nr. B.

3. März 1933

Kiel, den 28. Febr. 1933

Bauwert 5000 - 10000 P.M.

Baugebühren:

Städt. Polizeibehörde.

Baupolizeiamt.

Kiel, den 28. Febr. 1933

4

1. Baufchein-Entwurf ist ausgestellt.
2. Entwässerungs-Abteilung: Entwässerungsvorlagen sind einzureichen, ~~Baufcheinbedingungen sind ergänzt.~~
Entwässerungsvorlagen sind eingereicht.
Keine Forderungen.
Formulare:

PR 2/3.33.
F

3. Bezirksbeamter: Herrn Z

4. Verwaltungsabteilung:

I. Beizufügen sind:

- a) Anzeigeformulare Heft Formulare-Nr. 12 A
- b) Technische Vorschriften.
- c) Allgemeine Bedingungen betr. den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, in **berichtigter** Form.
..... Stück der zugehörigen Betriebsvorschriften.
- d) Grundsätze betr. Heizräume für Zentralheizungen und Warmwasserverförgungen, in **berichtigter** Form.
- e) Richtlinien für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und -Geräten.
- f) Vorschriften für die Ausführung von Rabitzdecken.

II. Einzutragen in das Verzeichnis:

- a) Garagen.
- b) Notwohnungen.
- c) Warenhäuser und Kaufhäuser.
- d) Versammlungsräume usw.
- e) Fliegende Bauten.
- f) Ueber 50 m hohe Bauwerke.
- g) Durch Halteble geficherte hohe Bauwerke.
- h) Sprengstofflager.
- i) Betriebsstofflager.

A 2/3

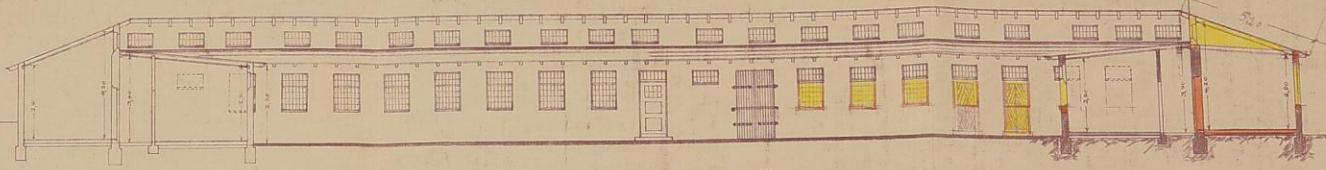
Z

Z.d.A.

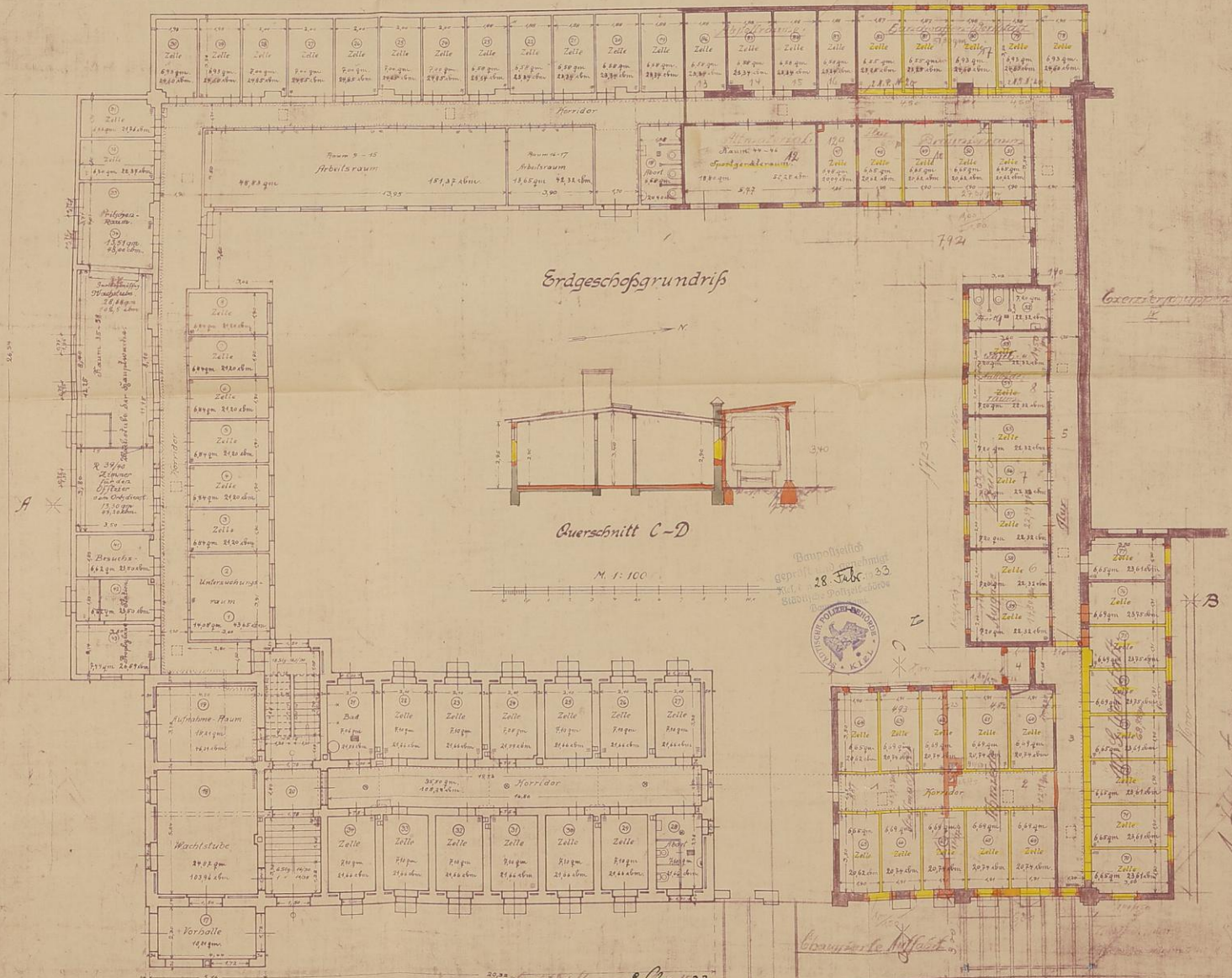
1224

Arrestanstalt mit Arrestbaracken für die Kasernenanlage in Kiel-Wik.

Umbau der Arrestbaracken zu einer Wasserzelleerei.



Querschnitt A-B



Stück W. 11, 202 & Febr. 1933
Handwritten signature
K. K. 10
Rechnerauskunft

Handwritten notes on the right side of the plan, including 'Aufbau' and 'Grundriss'.

Städtische Polizeibehörde.

3. März 1933

Kiel, den .. ten Februar 1933.

Bauwert 5000 - 10000 RM

Egb.-Nr. B

Baugebühren:

3 Anlagen und zwar:

- 1 Bauantrag, mit
- Beschreibungen i. d.,
- 1 Zeichnungen i. d.,
- 1 Lageplan i. d.

a. für den Bauwert 60 RM

Gemäß § 9 der Gebührenordnung $\frac{1}{2}$ = 30 RM

b. für die Genehmigung auf Grund von Dispensen

Gesamtgebühr 30 RM ✓

Nr. 1224 des Gebührenverzeichnisses.

Sachlich richtig!

Rechnerisch richtig!

Levitz

Blumen

**Bauschein-Entwurf für Bauausführungen für Rechnung
des Reiches, des Staates und der Provinz.**

Bauschein Nr. 1224/1932

Es wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die polizeiliche Baugenehmigung erteilt, auf dem Grundstücke Professorenanlage Kiel-Wik ^{mit Anlagel} Güterbaupl.

zur Umbau der Anpflanzungen zu einer Waffenanlage
auszuführen

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der beiliegenden mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen, der folgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen und der Vorschriften der Bauordnung vom 1. Oktober 1924.

auf Grund eines Dispenses von den Bestimmungen de §
gemäß Entscheidung des Regierungspräsidenten vom Egb.-Nr.

auf Grund eines Dispenses von den Bestimmungen de §
gemäß Entscheidung der städtischen Polizeibehörde vom Egb.-Nr.

und auf Grund einer seitens der städtischen Polizeibehörde zugelassenen Ausnahme von den Bestimmungen de § in Verbindung mit §

Die Gültigkeit des Bauscheines ist davon abhängig, daß die Planunterlagen richtig sind.

A. Allgemeine Bedingungen.

I. Anzeigen.

1. Die Inanspruchnahme der Bauarbeiten ist der Polizeibehörde mindestens 3 Tage vor Beginn anzuzeigen (Formular 1).
2. Nach Fertigstellung des Baues ist der Polizeibehörde schriftlich Anzeige hiervon zu erstatten.

~~II. Abbrüche~~

Spätestens 1 Woche vor dem Abbruch von baulichen Anlagen ist der Polizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchschein) schriftliche Anzeige in zwei Stücken unter Beachtung der Bestimmungen des § 34 der Bauordnung zu erstatten. Vor Behändigung des Abbruchscheines darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.

III. Bau- und Strafenfluchlinien.

Es ist bei dem städtischen Tiefbauamt (Vermessungsabteilung) zu beantragen:

1. die Absteckung der Baufluchlinie vor Herstellung der Fundamente (Formular 2),
2. die Absteckung der Strafenfluchlinie vor Herstellung der Vorgarteneinfriedigung (Formular 10),
3. die Nachprüfung der Baufluchlinie, wenn das Frontmauerwerk bis Erdgleiche gediehen ist (Formular 6).

Die Fluchlinien und die festgesetzte Oberkante des Bürgersteiges sind genau innezuhalten.

IV. Besondere Polizeiverordnungen und Vorschriften.

Es sind zu beachten:

1. die Polizeiverordnung betr. Schutzmaßnahmen bei der Ausführung von baulichen Anlagen und Abbrüchen sowie Arbeiterfürsorge vom 1. 10. 1924,
2. die Regierungspolizeiverordnung betr. Schutzvorrichtungen bei Bauten vom 4. 8. 1920,
3. die Regierungspolizeiverordnung betr. den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen vom 1. 5. 1917,
4. die Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 17. 21. 1. 1921, 14. 12. 29.
5. die Polizeiverordnung betr. die Ausführung von Bauten bei Frost und feuchtem Wetter vom 23. 11. 1919, 7. 11. 31
6. die ministeriellen Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton und von ebenen Steindecken vom 9. 6. 1922, vom 1932
7. die Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 24. 12. 1919,
8. die Polizeiverordnung über Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungen vom 15. 8. 1919,
9. das Ortsstatut betr. den Schutz gegen die Verunstaltung des Stadtbildes vom 9. 2. 1924 einschließlich der dazu gehörigen Richtlinien betr. die Genehmigung und Ausführung von Reklamen vom gleichen Datum (vergl. auch V Ziffer 8).

V. Besondere Genehmigungen und Nachträge.

1. Der besonderen Genehmigung bedürfen:

- a. die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch Gerüste und Bauzäune, zur Lagerung von Baumaterialien, zur Herstellung von Uebersfahrten über die Bürgersteige und zu sonstigen Zwecken,
 - b. die Benutzung von Hängegerüsten,
 - c. der Anschluß von Bauaborten und -pissoiren an die Volkkanalisation.
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Bauplan, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie nachträglich die Baugenehmigung einzuholen.
 3. Für das Vortreten von Bauteilen jeder Art auf öffentlichen Grund, auch von Lichtschächten, Blinden, Regenabflüssen, Blitzableitern, Markisen und dergl. ist die Genehmigung erforderlich. Fundamentmauerwerk unterhalb des Erdreichs darf über die Strafenflucht bzw. über die genehmigten aufsteigenden Vorbauten bis zu 30 cm vortreten; für weiteres Vortreten ist die besondere Genehmigung erforderlich.
 4. Vor Beginn der Maurerarbeiten ist ein amtlicher Nachweis über die Grundstücksgröße beizubringen.
 5. Falls auf dem Dachboden Kammern usw. eingerichtet werden sollen, ist hierfür ein Nachtragsgesuch einzureichen.

6. Für die **Vorgartenanlage** ist vor Ausführung ein besonderer Bauantrag gemäß § 2 Ziffer d der Bauordnung einzureichen. (Vergl. Nr. VII Ziffer 5 dieser Bedingungen.)
7. Für die **Entwässerungsanlage** ist, sofern nicht in einem vorläufigen Genehmigungsbescheid für den Bau bereits eine frühere Frist gesetzt ist, spätestens **2 Wochen** nach Ausbändigung des Bauzeichnes die Genehmigung unter Einreichung von Entwässerungsunterlagen gemäß § 12 der Polizeiverordnung betreffend Grundstücksentwässerungen vom 15. 8. 1910 einzuholen. Vor erteilter Genehmigung dürfen diese Arbeiten nicht begonnen werden.
8. Die Anbringung und Erneuerung von **Kellam-schildern, Schaufenstern, Aufschriften und Abbildungen**, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, bedarf der besonderen Genehmigung der Polizeibehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Ortsstatuts betreffend den Schutz gegen die Verunstaltung des Stadtbildes vom 9. 2. 1924. Hierzu gehören auch **Kellamen auf Schaufenstern oder sonstigen Fenstern**, sowie an **Neu- und Umbauten, Baugerüsten und Baugäuben**.
9. **Lichtöffnungen in Brandmauern** (vergl. § 14 Ziffer 4 der Bauordnung) bedürfen der Genehmigung. Für Lichtöffnungen in Brandmauern, die auf **Nachbargrenzen** stehen, erfolgt die Genehmigung nur auf **jederseitigen Widerruf** und unter der Bedingung, daß eine schriftliche **Zustimmungserklärung des Nachbarn** vor Ausführung beigebracht wird. Die Verglasungen dürfen höchstens $1\frac{1}{2}$ m groß sein. Sie müssen feuerfest (8 mm starkes Drahtglas) und durch mindestens 3 m breite und 2 m hohe Mauerwerk voneinander getrennt sein.

VI. Bescheinigungen.

1. Spätestens nach Fertigstellung des Baues hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirks-schornsteinfegermeisters darüber beizubringen, daß die **Schornsteine** den Vorschriften entsprechen, bezw. daß die Schornsteine und Feuerungsanlagen benutzbar sind. (Formular 12a).
2. Die **Instandsetzung** des durch den Bau in Anspruch genommenen **Bürgersteiges** und der **Fahrbahn** hat bis zur Fertigstellung des Baues, und bei Bauten mit Vorgartenanlagen spätestens bis zur Fertigstellung dieser zu erfolgen. (Formular 11). Nach den Bestimmungen des Regulative's betreffend das Straßempflasterungsweisen in Kiel vom 17. Mai 1860 dürfen diese Arbeiten nur vom **städtischen Tiefbauamt** ausgeführt werden. Die Entfernung des Baugraues darf, falls der in Anspruch genommene Bürgersteig und die Fahrbahn nicht anders für den Verkehr abgesperrt werden, frühestens mit Beginn der Instandsetzungsarbeiten erfolgen. Eine **Bescheinigung** des städtischen Tiefbauamtes über die ordnungsmäßige Instandsetzung ist der Polizeibehörde spätestens mit der Anzeige über die Fertigstellung des Baues bezw. der Vorgartenanlage einzureichen.

VII. Sonstiges.

1. Zweck **Ueberwachung** der Vorschriften betreffend Arbeiterfürsorge ist der für die Bauausführung verantwortliche **Unternehmer rechtzeitig bekannt zu geben**; er muß zu diesem Zweck eine **schriftliche Erklärung** abgeben, in der er unter Angabe von Name, Stand und Wohnung mit seiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt, daß er der verantwortliche Unternehmer ist. Der verantwortliche Unternehmer gilt der Polizeibehörde gegenüber auch dann als solcher, wenn er die Ausführung einzelner Arbeiten anderen Unternehmern überträgt.
2. Jeder **Wechsel in der Person** des verantwortlichen Unternehmers ist der Polizeibehörde sofort schriftlich vom Bauherrn anzuzeigen.
3. Der **Bauherrn verliert seine Gültigkeit**, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Ausbändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang nicht ernstlich fortgesetzt ist.
4. Die über die **Straßenfluchtlinie in den Bürgersteig vortretenden Licht-, Lüftungs- und sonstigen Öffnungen** werden nur auf **jederseitigen Widerruf** und nur in dem **zugelassenen Umfange** genehmigt. Sie dürfen höchstens 30 cm auf öffentlichen Grund vortreten, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.
5. Der **Vorgarten** ist in seiner ganzen Ausdehnung in der Straßensucht einzufriedigen, sowie einschließlich der Bauweise **gärtnerisch** als Vorgarten anzulegen und dauernd vorgartenmäßig zu unterhalten. Die Eingänge zu den Vorgärten sind mit **Türen oder Toren** zu versehen; diese dürfen nicht über den Bürgersteig ausschlagen. (Vergl. Nr. V Ziffer 6 dieser Bedingungen). An den **Vorgarteneinfriedigungen** und innerhalb der Vorgärten sind **Kellamen jeder Art unzulässig**.
6. Für **Niederdruck-Warmwasserheizanlagen** sind die ministeriellen Grundzüge vom 5. 6. 1925 maßgebend.
7. Für **Sammelheizungen** gelten die Vorschriften des § 18 D der Bauordnung.

B. Besondere Bedingungen.

1. Die in **Grün** in die Zeichnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrags eingetragenen **Abänderungen** sind für die Bauausführung maßgebend.
2. **Hinsichtlich der Nutzungsart des Grundstücks** ist folgendes zu beachten:
 - a. Das **Grundstück liegt in einem „Wohnviertel“**. In den Wohnvierteln sind abgesehen von kleinen eingeschossigen Nebenbaulichkeiten (Gartenhäuschen, Gewächshäuser, kleine Geräteschuppen, kleine Ställe und dergl.) nur **Wohnhäuser**, und zwar nur als **Vorderhäuser** zu-

lässig. Die Nebenbaulichkeiten dürfen lediglich durch die Bewohner des Vorderhauses benutzt werden. Die Einrichtung von gewerblichen Anlagen irgend welcher Art oder von sonstigen störenden Anlagen auf dem Grundstück ist unzulässig.

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme des notwendigen Wirtschaftshofes, der Wege und dergl. als Garten anzulegen.

- a. Das Grundstück liegt in einem „gemischten Viertel“. In den gemischten Vierteln sind Wohngebäude mit Geschäftsräumen bezw. Geschäftsgebäude mit Wohnräumen zulässig. Die Errichtung oder Einrichtung von Anlagen, die beim Betrieb durch Verbreitung über Dünnste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind, sind unzulässig. Veränderungen in der Benutzungsart der gewerblichen Anlagen, sowie jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung bedürfen der besonderen Genehmigung der Polizeibehörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung. Die Grundstücks-teile, die nicht bebaut werden dürfen, und die vorgeschriebenen Höfe dürfen zu gewerblichen Zwecken insbesondere auch als Lagerplätze nicht benutzt werden. Diese Flächen sind als Hof zu befestigen oder als Garten anzupflanzen.

- 2 b. Das Grundstück liegt im Gebiet der Bauklasse G. 3, Baustaffel A, das Halten von Schweinen ist gemäß § 7 B Ziffer 8 der Bauordnung verboten.

- c. Die in den geprüften Zeichnungen mit „U“ bezeichneten Räume sind zum dauernden Aufenthalt von Menschen also auch als Schlafräume — unzulässig.

Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, müssen nach Anlage, Ausbau und Ausstattung so beschaffen sein, daß sie eine mißbräuchliche Benutzung als Aufenthaltsräume nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausschließen.

- d. Veränderungen in der Benutzungsart der baulichen Anlagen bedürfen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere haupolizeiliche Vorschriften bestehen, der haupolizeilichen Genehmigung. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von gewerblichen Anlagen, für dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von Lagerräumen für leicht entzündliche Stoffe, für Räume zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungstriebwerk und die Einrichtung von Viehställen.

A

Z

Wk
Z
11/14

B. Besondere Bestimmungen

Die in dem in der Tabelle aufgeführten Linien des Grundstücksplanes bezeichneten Räume sind für den dauernden Aufenthalt von Menschen unzulässig. Die in dem Grundstücksplan bezeichneten Räume sind für den dauernden Aufenthalt von Menschen unzulässig. Die in dem Grundstücksplan bezeichneten Räume sind für den dauernden Aufenthalt von Menschen unzulässig.

Ortspolizeibehörde.
B.I.

Kiel, den 3. März 1933 193...

1. Bauscheinentwurf wird genehmigt, von demselben ist Reinschrift zu fertigen - Bauschein Nr. 1224

++

++

2. An

Herr Baumeister
Kiel - Kiel

G.Z.U.

h i e r .

Nr. 1224 des Gebühren-Verzeichnisses.

Auf das Schreiben vom 1. Februar 33 - B.Nr. B. -

Gefchr. ab

Der auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 1. Oktober 1924 erteilte Bauschein Nr. 1224 betreffend *Haus an der ...* wird in der Anlage unter Anschluß je eines Stückes der eingereichten Bauvorlagen übersandt. Zum Zwecke der Aufstellung einer Zahlkarte wird ersucht, nach Fertigstellung des ... hierher eine Mitteilung gelangen zu lassen.

Die Kosten des Baues sind auf rund 5000 bis 10000 RM geschätzt; die Gebühr beträgt nach der Baugebührenordnung

30 RM

Es wird ersucht, die Einzahlung bzw. Überweisung dieses Betrages an das städtischen Einziehungsamt, Rathaus, Erdgeschloß, Zimmer 127 (Kassenstunden 8 $\frac{1}{2}$ - 12 $\frac{1}{2}$ Uhr), zu veranlassen, und zwar bis zum 17. 3. 1933, da andernfalls Verzugszinsen von 1 v.H. monatlich zu entrichten sind.

3. Anlagen zur vorläufigen Verwahrung entnehmen.

++

4. U.u.R.

dem Einziehungsamt zur Einziehung der Gebühr in Höhe von ... RM und Verrechnung unter Nr. 1224 der Baugebührenliste.

++

5. Nach 1 Monat.

I.A.

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizeiamt
Kiel, 6. APR. 1933
..... Amt. B.

Sekretariat
der Kassenverwaltungen
4. MRZ. 1933
RM und Verrech-
nung Kiel

Z

Herrn ...

M/4

Herrn ...
Städtisches
Einziehungsamt,
Kiel, 6. 4. 33.

Handwritten mark

uschein 1224

Kasernenanlage

Zustellungsurkunde.

Im Auftrage des Städtische Polizeibehörde zu Kiel
habe ich heute einen an das Standortsbauamt, Kiel - Wik

gerichteten und mit der Geschäftsnummer B. I verfahrenen Brief

d. em. Empfangsberechtigten in Person übergeben *Empfänger Post im das Familien des
Herrn Obermann befindet sich.*

Da ich d. Empfangsberechtigte in der Wohnung - Geschäftsraum - selbst nicht
angetroffen habe, dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de

d. in der Familie dienenden

d. Gewerbegehilfe, nämlich d

und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person möglich war, d. in dem

läufig. Die Nebenbanlichkeiten dürfen lediglich durch die Bewohner des Vorderhauses benutzt werden. Die Einrichtung von gewerblichen Anlagen irgend welcher Art oder von sonstigen

selben Hause wohnenden annahmehereiten Hauswirt ~~Vermieter~~

übergeben,

noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, bei der Polizeiverwaltung hier selbst niedergelegt.

Die Niederlegung ist durch eine schriftliche, an der Tür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte Anzeige und durch mündliche Mitteilung an

Nachbar bekannt gemacht.

Die Mitteilung an einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Da die Annahme verweigert wurde, habe ich Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen

Kiel, den 6. März 1933
Polizei III

Nach Erledigung zurück
Kiel, den 13. 33

W. W. W. (Amtsbezeichnung)

F. F.
Poliz. Insp.

(Der zutreffende Teil des Formulars ist auszufüllen, das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen).

als Gemeindebeamter

Die Orts
Bau
Geb. Nr.

3

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei
Tgb. Nr. B.

Kiel, d. 29/6. 34.

- 3
- 1) Die Leisensführungen anliegenden
Lauffeuer sind in d. W. beendet.
 - 2) An die pflichtige Bestellung der
Führungsperson ist zu erinnern (gemäß
FI ziff. 2 der allgem. Laufregeln)
 - 3) Hindern. nach Eingang

K

26
6

lässig. Die Nebenbaulichkeiten dürfen lediglich durch die Bewohner des Vorderhauses benutzt werden. Die Einrichtung von gewerblichen Anlagen irgend welcher Art oder von sonstigen anderen Anlagen auf dem Grundstück ist untersagt.

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei
Egb. Nr. B.

N. 4. 7. 1934

1. Der Fab. Kaufmann in Kiel.
 Das hier Kaufmann Nr. 672 d. 4. 10. 1932
 genehmigte Geschäftsbauwerk — Verneuerung und
 dem Zellenstufwerk gelinde Kiel - 1932 ist
 nach kind. Feststellung, bestätigt.
 [Es wird ferner davon erinnert, die
 Feststellung gem. dem allgem. Kaufmann.
 Erlösungsplan (17 I Ziff. 2) außer Achtlassung
 entgegenzusetzen.]

2. Der Fab. Handwerkermeister in Kiel. Nr. 1218.

Das hier Kaufmann Nr. 1224 d. 3. 3. 33
 genehmigte Werkbauwerk kann abgebaut
 zu einer Hoffmannstraße in der Baupolizei

5/2
 Befehl
 ab: 6. Juli 1934
 M. L.

M. L.

Bitte ist nach brief. fuppallung erfolgt.
Adressen von / bis / s. Punkt 1.

3. Am 1. des Winterurlaub - Japanreise abteilung

Der brief vom 1. des 10. 12. 1932
genutzte Abteilungsleiter mit dem Befehl
in fortsetzung ist nach brief. fuppallung erfolgt,
Adressen von Punkt 1 von bis.

4. 100. mit Zugängen.

Z

20.

M.
Bl

Ueberlauf der ...

lässig. Die Nebenbaulichkeiten dürfen lediglich durch die Bewohner des Vorderhauses benutzt werden. Die Einrichtung von gewerblichen Anlagen irgend welcher Art oder von sonstigen ähnlichen Anlagen auf dem Grundstück ist verboten.

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei
Tgb. Nr. B.

Tiel, d. 26/7. 34

1) Für Ziff 2 ist kein Eingang
wofür (1224/33)

2) Es ist zu minimieren.

3) 14 Tg.

Durch Postkarte
ab

Handwritten signature/initials

Ortspolizeibehörde Wilm 10/8

7.34 Marine Standortsbauamt

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei
Kiel, den 31. Juli 1934

Die Ortspolizeibehörde
Kiel, den 27. Juli 1934
Kiel, 31. JULI 1934 *
Zahl. 11

Die Ortspolizeibehörde Kiel
Baupolizei

Kiel. *Woll*

rd mitgeteilt,
.33 genehmigte Um-
zu einer Waffen-
ist. 11!

Es wird hiermit an die Erläuterung unseres
Schreibens vom 4.7.d.Js. betr. Umbau der
ehemal. Arrestbaracke zu einer Waffenmeisterei
in der Kasernenanlage Wik erinnert.

I.A.

Kul

Kiel, den 30. Juli 1934

www



(Schreibens) (Kasernenanlage Wik)

läufig. Die Nebenbaulichkeiten dürfen lediglich durch die Bewohner des Vorderhauses benutzt werden. Die Einrichtung von gewerblichen Anlagen irgend welcher Art oder von sonstigen

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei
Geb.-Nr. B.

- 1) 3
- 2) 4
- 3) 5

Zulassung

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei
Geb.-Nr. B.

Kiel, d. 26/7. 34

Postkarte

An

das Marine-Standortsbau

K i e l - W i k .

Waffmannsperger Wilm 10/8

7.3/ Marine Standortsbauamt

Nr.

Die Ortspolizeibehörde
Baupolizei Kiel-Wik, den 31. JUL 1934
An die Uml. B.

27. Juli 1934
Die Ortspolizeibehörde
Kiel, 31. JULI 1934 *

Ortspolizeibehörde
Abt. Baupolizeiamt

Kiel. *Wille*

Auf Ihr Schreiben vom 4. Juli 1934 wird mitgeteilt,
dass der durch Bauschein No. 1224 vom 3. III. 33 genehmigte Um-
bau der ehemaligen Arrestbaracke Kiel-Wik zu einer Waffen-
meisterei am 18. I. 33 fertiggestellt worden ist. *7*

[Handwritten signature]

Lichte Vorgang

[Faint handwritten notes]



läufig. Die Nebenbaulichkeiten dürfen lediglich durch die Bewohner des Vorderhauses benutzt werden. Die Einrichtung von gewerblichen Anlagen irgend welcher Art oder von sonstigen ähnlichen Anlagen auf dem Grundstück ist unzulässig.

Die Ortspolizeibehörde:
Baupolizei
Tsch. Nr. 5.

Triel, d. 27/8

Zk. *nikolajew*
18. 74

- 1) Ein Ziegelwerk ist beigefügt.
- 2) Z. D. Grün. St.

[Signature]

Zydonawand/ (Kamparawski)